

Bonn, 20.12.2019

Bebauungsplan 6918-2 Kennedyallee 41 - Offenlage

Gemeinsame Stellungnahme von LNU Bonn und BUND KG Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren.

LNU Bonn und BUND KG Bonn äußern folgende Bedenken gegen die Durchführung des o.a. Bebauungsplans:

1.) Beschleunigtes Verfahren

Der geplante Eingriff – auf einer Fläche von ca. 4.900 m² - steht in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammengang mit dem erst kürzlich offengelegten Bebauungsplan 6918-1 Ludwig-Erhard-Allee. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 35.000 m², so daß die in der Begründung (S. 5) aufgeführten Voraussetzungen des §13 a BauGB (weniger als 20.000 m²) für ein beschleunigtes Verfahren nicht gegeben sind, da nach Gesetzeslage diese Fläche mitzurechnen ist. Es ist also die Summationswirkung der Eingriffe zwingend zu berücksichtigen. Noch nicht berücksichtigt ist dabei die geplante Neubebauung des Postbankgeländes (Kennedyallee 62) mit den nach aktuellem Stand gravierenden Eingriffen in die Grün- und Biotopstrukturen.

Nach §13 a BauGB ist das beschleunigte Verfahren weiterhin ausgeschlossen, wenn – bei Vorhaben zwischen 20.000 und 70.000 m² (dieser Fall ist aufgrund Summationswirkung gegeben) - Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b des BauGB, wie z.B. „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ oder „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen ...“ bestehen. Dieser Tatbestand wird z.B. dadurch erfüllt, daß durch die Vernichtung der Bäume und Sträucher der - vor allem auch nachts wirksame - mäßigende Wärmeeffekt auf die umgebende Bebauung entfallen wird (vgl. Begründung, Schutzgut Klima) und davon die dort lebenden Menschen betroffen sein werden. Die Bedrohung ihrer Lebensqualität, die davon ausgeht, haben auch die Anwohner erkannt. Sie setzen sich für mehr Grün an der Kennedyallee ein (General-Anzeiger, 13. November 2019).

2.) Mängel in der Berücksichtigung hydrologischer Gefahren

Laut Starkregenkarte im Stadtplan Bonn treten, vor allem im nördlichen Bereich des Plangebietes, selbst bei nur 50jährlichen Starkregenereignissen Wasserstände von 10 – 30 cm auf. Durch die geplante Bebauung wird dieses Risiko stark anwachsen.

3.) Mängel in der Artenschutzprüfung

a. Veraltete Angaben zum RL-Status

In der ASP I wird auf Artvorkommen, die im Biotopkataster für im Umfeld des Eingriffsbereichs gelegene Biotope – selektiv und zufällig erfaßt –, angegeben wurden,

eingegangen. Allerdings sind die angegebenen Daten zum RL-Status veraltet (Stand 2010), da schon seit 2016 eine neue RL der Brutvögel NRW vorliegt. Demnach hat sich der Status einiger Arten verändert, z.B. ist der Star in die Kategorie 3 und der Girlitz in die Kategorie 2 hochgestuft worden. Damit sind diese beiden Arten – ebenso wie der ebenfalls im Biotopkataster aufgeführte Gartenrotschwanz – planungsrelevant.

b. Fehlende ornithologische Untersuchungen

Die ornithologischen Untersuchungen beschränken sich auf Greifvögel und Eulen. Aus den in Kap. 4.3 aufgeführten Arten sind allerdings Star, Girlitz und Gartenrotschwanz gemäß der aktuellen Liste des LANUV ebenfalls planungsrelevant. In der ASP 1, S. 15, wird explizit darauf hingewiesen: „Alle im BK gelisteten Arten können auf der Eingriffsfläche Nahrungsräume oder Brutplätze haben.“ Daher sind für diese Arten zwingend Erhebungen gemäß den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ durchzuführen.

c. Mängel der ornithologischen Untersuchungen

Im Eingriffsbereich befinden sich bis zu 80 Jahre alte sowie zahlreiche abgestorbene Bäume. Das Vorhandensein von Höhlenbäumen als Brutstätten z.B. für Spechte, Tauben oder Eulen ist daher wahrscheinlich. Es ist rechtlich daher zwingend notwendig, die Bäume auf das Vorhandensein von potentiellen Bruthöhlen zu untersuchen.

d. Begründung „Allerweltsarten“ (Vögel)

Die für die Biotopvernichtung vorgesehene Fläche weist aufgrund ihrer seit Jahrzehnten währenden ungestörten Entwicklung ein hohes Potential an Biodiversität auf. Was die Stadt Bonn in ihrer Vorlage (Begründung S. 3) als "verwaorlosten Gesamtzustand" bezeichnet, ist in Wirklichkeit eine gerade durch die fehlenden Eingriffe ökologisch höchst wertvolle Struktur. In der ASP 1, S. 15, wird darauf hingewiesen, daß durch die längere Ungestörtheit und der starken Verbuschung dort mit einer hohen Dichte an Brutplätzen zu rechnen ist. Gemäß ASP 1, S. 16, fallen langfristig diese Lebensräume für Kleinsäuger und Brutvögel weg. Weiter heißt es: „Bei den Brutvögeln ist davon auszugehen, dass sie auf andere Flächen ausweichen können.“ Dafür aber, daß die lokalen Populationen europäischer Vogelarten – also auch der sog. „Allerweltsarten“ (ASP Stufe 2, S. 9) – durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt werden, bestehen deutliche Anhaltspunkte:

o Wie das Gutachten selbst anführt (s.o.), ist mit einer hohen Dichte an Brutvögeln zu rechnen. Durch die Vernichtung ihres Lebensraums sind sie gezwungen, abzuwandern. Da nicht davon auszugehen ist, daß gleichermaßen geeignete Habitate zur Neuansiedlung zur Verfügung stehen – diese dürften schon besetzt sein (und viele Vogelarten weisen ein ausgeprägtes Revierverhalten auf) – werden sie gezwungen sein, suboptimale Habitate zu besiedeln. Dies bedeutet z.B. eine Einschränkung ihrer Vitalität, ihrer Lebenserwartung und ihrer Reproduktionsfähigkeit und damit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population. Daher handelt es sich bei dem Eingriff um einen Rechtsverstoß.

o Weiterhin wird in dem Gutachten nicht berücksichtigt, daß in der Nähe befindliche Habitate ebenfalls vernichtet werden sollen, wie z.B. durch den BP 6918-1 Ludwig-Erhard-

Allee (s.o.), oder – nach aktuellem Stand – auf dem Gelände der Postbank (Kennedyallee 62). Damit wird das Potential an Ausweichflächen noch weiter eingeschränkt.

Das Gutachten bleibt daher den zwingend erforderlichen Nachweis schuldig, daß die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

e. Begründung ASP Stufe 2 – Zwergfledermaus

Auf der zur Rodung vorgesehenen Fläche bestehen hervorragende Voraussetzungen für die Ausbildung von reichen, auch flugfähigen Insektenvorkommen (z.B. Totholz, strukturreiches Gebüsch, alte Bäume). Durch das Vorhaben wird also das Quellgebiet der essentiellen Nahrungsgrundlage einer nach FFH-IV-Richtlinie geschützten Art empfindlich zerstört. Dies wird in der ASP Stufe 2 völlig unterschlagen.

Wir lehnen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ab und fordern eine grundsätzliche Überarbeitung des Konzeptes, da auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden müssen. Insbesondere halten wir Nachbesserungen in folgenden Punkten für notwendig:

- o Ergänzung der Artenschutzprüfung um eine Erfassung der Singvögel
- o Erfassung von Baumhöhlen
- o Ergänzende Untersuchungen zur Abschätzung des Risikos bei Starkregeneignissen infolge der geplanten Bebauung.
- o Überarbeitung des Bebauungsplans mit der Maßgabe, größere Teile der Grünstrukturen zu erhalten. Hier bieten sich z.B. auch die Bereiche an, in denen gemäß der Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Bonn Überschwemmungen zu erwarten sind.
- o Ausarbeitung eines Ausgleichskonzeptes, in welchem ein äquivalenter Ersatz vor allem auch für die durch die Bebauung zerstörten strauch- und unterholzreichen Strukturen Platz findet.

Mit freundlichen Grüßen



LNU Bonn



BUND KG Bonn